

 STADTWERKE DESSAU	ENTGELTORDNUNG	öffentlich
	<i>Entgeltordnung für den Verkehrslandeplatz Dessau-Roßlau</i>	Seite 1 von 5

Flugplatz
 Hugo Junkers
 Dessau-Roßlau

Entgeltordnung

Inhalt

Teil I: Landeentgelte.....	2
Teil II: Abstellentgelte.....	4
Teil III: Erfüllungsort, Gerichtsstand und Inkrafttreten.....	5

 STADTWERKE DESSAU	ENTGELTORDNUNG	öffentlich
	<i>Entgeltordnung für den Verkehrslandeplatz Dessau-Roßlau</i>	Seite 2 von 5

Teil I: Landeentgelte

1. Allgemeines

1.1. Für jede Landung eines Luftfahrzeuges auf dem Verkehrslandeplatz Dessau ist an den Flugplatzunternehmer ein Landeentgelt zu entrichten.

Schuldner dieser Entgelte sind als Gesamtschuldner betrachtet:

- a) Die natürliche oder juristische Person, welche das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein (bspw. Mieter oder verantwortlicher Luftfahrzeugführer),
- b) Der Luftfahrzeughalter,
- c) Der Luftfrachtführer,
- d) Die Luftverkehrsgesellschaften als Gesamtschuldner, unter deren Airline-Code/ Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code Sharing).

1.2. Dienstflüge

Bei Dienstflügen der zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland sind keine Landeentgelte zu entrichten.

1.3. Offene Entgelte aus der vorliegenden Entgeltordnung sind spätestens vor dem auf die Landung folgenden Abflug durch die Person zu entrichten, die das Luftfahrzeug beim Abflug in Gebrauch hat. Bei Rechnungskunden ist das Landeentgelt sofort nach Erhalt der Rechnung fällig.

Dabei ist die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges gemäß Tabelle durch Vorlage eines Lärmzeugnisses nach NfL II-56/99, eines ausländischen Lärmzeugnisses oder eines vergleichbaren Nachweises spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start nachzuweisen. Wenn die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges nicht nachgewiesen werden kann, ist das höchste Landeentgelt in der zutreffenden Gewichtsklasse zu entrichten. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

1.4. Das Landeentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10, Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zu entrichten.

1.5. Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.

1.6. Bei Notlandungen wegen technischer Störungen ist kein Landeentgelt zu entrichten. Sicherheits- und Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

 STADTWERKE DESSAU	ENTGELTORDNUNG	öffentlich Seite 3 von 5
	<i>Entgeltordnung für den Verkehrslandeplatz Dessau-Roßlau</i>	

2. Entgelte

2.1. Landeentgelte

Der nach dem Höchstabfluggewicht (MTOM) des Luftfahrzeuges bemessene Teil des Landeentgelts beträgt je nach Lärmkategorie:

Höchstabflugmasse in kg	Landeentgelt in € nach Lärm- kategorie (Lärmzeugnis *)			Landeentgelt in € nach Lärm- kategorie (Lärmzeugnis *) für Ausbildung		
	mit	erhöht	ohne	normal	erhöht	ohne
451...1.000	6,53	8,08	8,59	5,22	6,46	6,87
1.001...1.200	7,56	9,11	9,62	6,05	7,28	7,70
1.201...1.400	12,20	15,80	16,83	9,76	12,64	13,46
1.401...2.000	17,86	23,01	29,19	14,29	18,41	23,35
2.001...3.000	31,25	36,40	41,55	25,00	29,12	33,24
3.001...4.000	41,55	46,70	57,00	33,24	37,36	45,60
4.001...5.000	51,85	62,15	67,30	41,48	49,72	53,84
5.001...5.700	62,15	72,45	77,60	49,72	57,96	62,08
Über 5.700 je angefangene 1.000 kg **)	12,20	15,80	20,95	9,76	12,64	16,76
UL	4,99			3,99		
Segelflug	1,85			1,85		
Befeuerungsentgelt ***)	6,50			6,50		
PPR-Gebühr ****)	45,00					

Die aufgeführten Landeentgelte sind Bruttopreise inkl. der gültigen gesetzl. MwSt.

*) gemäß Landeplatz-Lärmschutzverordnung, **) nur mit Genehmigung nach § 25 LuftVG, ***) gilt pro Start und pro Landung, *****) für Starts und Landungen pro angefangene Stunde

2.2. Befeuerungsentgelt

Für Flüge zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang und bei Bedarf wird ein Befeuerungsentgelt in Höhe von **6,50 Euro** pro Start und pro Landung erhoben. Bei Platzrundenflügen wird das Befeuerungsentgelt einmal pro Platzrunde und Luftfahrzeug erhoben.

2.3. Entgelt außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten

Für Starts und Landungen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten wird zusätzlich zu den Entgelten gemäß Ziffer 2 ein Zuschlag in Höhe von **45,00 Euro** je angefangene Stunde erhoben. Der Zuschlag wird auch berechnet für Starts und

 STADTWERKE DESSAU	ENTGELTORDNUNG	öffentlich
	<i>Entgeltordnung für den Verkehrslandeplatz Dessau-Roßlau</i>	Seite 4 von 5

Landungen außerhalb einer veröffentlichten, eingeschränkten Öffnungszeit, z.B. zu O/R-bzw. PPR-Zeiten an den Weihnachtsfeiertagen und zum Jahreswechsel.

2.4. Ermäßigte Landeentgelte (Ausbildung)

Schullandungen im Sinne der Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheins oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) bzw. der Verordnung (EU) 1139/2018 notwendig sind. Wird dabei ein Segelflugzeug mit Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Entgeltberechnung einem Schulflug gleichgestellt. Die Ermäßigung gilt nicht für Prüfungs-, Check- und Übungsflüge mit Fluglehrern, die Unterschiedsschulung oder das Vertraut machen für einen Wechsel auf ein Luftfahrzeug eines anderen Modells oder einer anderen Baureihe innerhalb derselben Klassenberechtigung.

2.5. Veranstaltungen

Die Geschäftsführung kann für besondere Zwecke (z.B. Veranstaltungen, Marketingaktionen, wohltätige Zwecke) Befreiungen oder Reduzierungen von den Entgelten dieser Entgeltordnung gewähren.

2.6. Flüge für Katastropheneinsätze

Die Geschäftsführung kann entscheiden, Flüge im Rahmen von humanitären oder Katastropheneinsätzen (z.B. Löschflüge) von den Entgelten zu befreien.

2.7. Sondervereinbarungen

Für am Flugplatz Dessau ansässige Mieter und Luftfahrtunternehmen können gesonderte bzw. pauschalisierte Vereinbarungen über Gebühren für längere Zeiträume abgeschlossen werden.

Diese Vereinbarungen gelten nicht für Platzrundenflüge an Sonn- und Feiertagen.

Teil II: Abstellentgelte

1. Abstellen auf der Freifläche

1.1. Für das Abstellen von Luftfahrzeugen hat der Schuldner gemäß Teil I ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten. Das Abstellentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zu entrichten.

 STADTWERKE DESSAU	ENTGELTORDNUNG	öffentlich
	<i>Entgeltordnung für den Verkehrslandeplatz Dessau-Roßlau</i>	Seite 5 von 5

- 1.2. Für Flugzeuge, Drehflügler und selbst startende Motorsegler bemisst sich das Abstellentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht.

Das Abstellentgelt beträgt pro angefangene 24 h:

Kategorie	Entgelt in €/Tag
Abstellentgelt bis 1.000 kg	3,64
Abstellentgelt bis 1.200 kg	4,16
Abstellentgelt bis 1.400 kg	5,20
Abstellentgelt bis 2.000 kg	6,24
Abstellentgelt bis 3.000 kg	10,92
Abstellentgelt bis 4.000 kg	14,56
Abstellentgelt bis 5.000 kg	18,20
Unterstellentgelt bis 1.000 kg	7,80
Unterstellentgelt bis 1.200 kg	9,36
Unterstellentgelt bis 1.400 kg	10,92
Unterstellentgelt bis 2.000 kg	12,48
Unterstellentgelt bis 3.000 kg	31,20

Teil III: Erfüllungsort, Gerichtsstand und Inkrafttreten

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser Entgeltordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreite ist der Sitz der Flugplatz Dessau GmbH. Gerichtsstand ist die Stadt Dessau-Roßlau.
2. Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft, gleichzeitig wird die vorher geltende Entgeltordnung aufgehoben.

Flugplatz Dessau GmbH

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Obere Luftfahrtbehörde

Dessau, den 03. Dezember 2025

Halle, den 03. Dezember 2025



Dino Höll
Geschäftsführer



Marco Franke
Geschäftsführer


Nico Heinrich (sfl)

